

Satzung des Feuerwehr-Förderverein Lich-Steinstraß e.V.

I ZWECK DER MITGLIEDSCHAFT

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen:
„**Feuerwehrförderverein Lich-Steinstraß e.V.** – abgekürzt „FFLS“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 52428 Jülich – Stadtteil Lich-Steinstraß
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Fördervereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er bezweckt die Förderung des Feuerschutzes und der Jugendfeuerwehr in Jülich-Lich-Steinstraß und verwirklicht den Satzungszweck insbesondere durch:

- (1) Förderung der im Brandschutz dienenden Ausrüstung und Einrichtung der Feuerwehr,
- (2) ideelle und materielle Unterstützung der Ausbildung und Fortbildung der Freiwilligen Feuerwehr Jülich-Lich-Steinstraß,
- (3) Förderung der Jugendarbeit innerhalb der Feuerwehr,
- (4) Öffentlichkeitsarbeit
- (5) Würdigung besonderer Leistungen von Einzelpersonen auf dem Gebiet des Brandschutzes
- (6) Förderung der Feuerwehrgemeinschaft
- (7) Pflege der Tradition in der Freiwilligen Feuerwehr Jülich-Lich-Steinstraß

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, d.h. er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die im Besitz der bürgerlichen Rechte befindet.
- (2) Über den an die Geschäftsstelle zu richtenden Aufnahmeantrag entscheidet der Gesamtvorstand. Dieser erstattet der Mitgliederversammlung regelmäßig Bericht. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.
- (3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich an die Satzung des Vereins zu halten, die Beschlüsse der Organe zu befolgen, seine Ziele und Zwecke zu fördern und an deren Verwirklichung mitzuwirken.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

- (1) Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu leisten, dessen Höhe auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung bestimmt. Einzelheiten können auch in einer Beitragsordnung festgelegt werden, die der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf.
- (2) Der Beitrag ist bis zum 30. Januar des Geschäftsjahres und für das Eintrittsjahr in vollem Umfang zu entrichten.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a. Austrittserklärung an die Geschäftsstelle
 - b. Ausschluss auf Beschluss des Gesamtvorstandes
 - c. Beitragsrückstand
 - d. Tod des Mitglieds
- (2) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund, insbesondere bei grobem Verstoß gegen den Zweck des Vereins und die Satzung, aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschlussbeschluss des Gesamtvorstandes, über den ein schriftlicher Bescheid ergeht, ist innerhalb eines Monats nach Zustellung Einspruch beim Gesamtvorstand möglich. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über den Ausschluss.
- (3) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den Verein, Beitragsrückstände sind zu entrichten und eingegangene Verpflichtungen bis zum Zeitpunkt des Austritts zu erfüllen. Alles im Besitz befindliche Eigentum der Gesellschaft muss zurückerstattet werden.
- (4) Bei einem Beitragsrückstand trotz zweifacher Mahnung kann der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit den Ausschluss des betreffenden Mitgliedes beschließen. Die Fristen für die Entrichtung des Beitrages werden vom Gesamtvorstand festgelegt.

II ORGANE DES VEREINS

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind dem Range nach:
 - die Mitgliederversammlung
 - und der Vorstand.
- (2) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Organe, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.
- (3) Die Beurkundung der Beschlüsse der einzelnen Organe erfolgt durch den Vorsitzenden und den Schriftführer.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Ist keines dieser Vorstandmitglieder anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (2) Die Mitgliederversammlung entscheidet über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstands
 - Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - Festlegung von Beiträgen
 - Satzungsänderungen
 - Beschlussfassung über Anträge
- (3) Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung zu Beginn der Sitzung ergänzt oder geändert werden; dieses gilt nicht für Satzungsänderungen.
- (4) Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich eingeladen. Sie tagt, so oft es erforderlich ist; in der Regel einmal im Jahr.
- (5) Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem stimmberechtigten Mitglied des Vereins gestellt werden. Sie müssen vierzehn Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingehen. Die Zulassung und Behandlung von Anträgen, die später als sieben Tage vor der Mitgliederversammlung gestellt werden, können nur nach Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erfolgen. Ausgenommen davon sind Anträge auf Vereinsauflösung und Satzungsänderung.
- (6) Anträge auf Satzungsänderungen können keine Dringlichkeitsanträge sein.
- (7) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Sämtliche Beschlüsse werden soweit nicht satzungsgemäß etwas anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (8) Wahlen und Abstimmungen erfolgen geheim, wenn mindestens ein Mitglied dies beantragt.
- (9) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, in welchem alle Beschlüsse und Entscheidungen festgehalten sind.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um.
- (2) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Schriftführer und
 - d) dem Kassierer.
- (3) Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Kassierer und der Schriftführer sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB (Geschäftsführende Vorstandsmitglieder).
- (4) Bei Bedarf können bis zwei Beisitzer, mit Sonderaufgaben, hinzugewählt werden.
- (5) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so wird eine Neuwahl von der einzuberufenden Mitgliederversammlung vorgenommen. Die so nachgewählten Personen führen ihr Amt nur für den verbleibenden Rest der Amtszeit des betreffenden Vorstandsmitgliedes aus. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet automatisch mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
- (7) Eine ordnungsgemäß einberufene Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Ist eine Vorstandssitzung beschlussunfähig und wird deshalb eine Ersatzvorstandssitzung ordnungsgemäß einberufen, ist diese ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Sämtliche Beschlüsse werden, soweit nicht satzungsgemäß etwas anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll durch den Schriftführer oder einen von dem Vorsitzenden bestimmten Protokollführer anzufertigen und von ihm und von dem Vorsitzenden zu unterschreiben.
- (9) Der Vorsitzende sowie der stellvertretende Vorsitzende sind jeweils alleine vertretungsberechtigt.

§ 10 Protokollierung von Beschlüssen

- (1) Beschlüsse sind unter der Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten, die von dem Versammlungsleiter und von dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

III FINANZEN

§ 11 Beiträge und Spenden

- (1) Der Vorstand erhebt für den Verein die Mitgliedsbeiträge gemäß dieser Satzung.
- (2) Der Verein kann sich aus Spenden und anderen Zuweisungen finanzieren.
- (3) Alle dem Verein zufließenden Mittel werden zur satzungsgemäßen Verwendung vom geschäftsführenden Vorstand verwaltet.

§ 12 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt gemäß § 11 für zwei Geschäftsjahre zwei Kassenprüfer, die kein Amt im Vorstand bekleiden dürfen.
- (2) Die Kassenprüfer prüfen vor einer ordentlichen Mitgliederversammlung und bei einem Wechsel im Amt des Kassierers die Buchführung des Vereins und berichten darüber der Mitgliederversammlung.

IV SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 13 Satzungsänderungen

- (1) Änderungen dieser Satzung können nur mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (3) Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist binnen eines Monats eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder über die Auflösung zu beschließen hat.
- (4) Bei der Auflösung oder Aufhebung der Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Förderung der Jugendarbeit im Ortsteil Jülich/Lich-Steinstraß.
Beschlüsse über die künftige Verwendung dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung wurde auf der Gründerversammlung am 06.02.2009 von den nachfolgend Unterzeichnenden beschlossen.

Am 25.06.2009 wurde der Paragraph 14 Abs. 4 angepaßt.